

Oö. Umweltschutzbehörde

Linz, 04.10.2019

**Antrag aufschiebende Wirkung
Oö. Umweltschutzbehörde**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrags vom 20.09.2019, der Oö. Umweltschutzbehörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 20.09.2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.08.2019 (GZ: BHLL Agrar-2019-317140/18-VM), mit dem der FC Juniors OÖ GmbH die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2 (nunmehr Grundstück Nr. 1713 KG. und Gemeinde Pasching) erteilt wurde, wie folgt:

SPRUCH

I. Stattgabe der aufschiebenden Wirkung

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gibt dem Antrag der Oö. Umweltschutzbehörde vom 20.09.2019 statt und erkennt der Beschwerde vom 20.09.2019 aufschiebende Wirkung zu.

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Bescheid vom 26.08.2019 (GZ: BHLL Agrar-2019-317140/18-VM) erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Naturschutzbehörde die Bewilligung für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2, (nunmehr Grundstück Nr. 1713 KG. und Gemeinde Pasching).

Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2019 Beschwerde und stellte an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend abändern, dass jene Ersatzaufforstungen vorgenommen werden, auf welche sich die Antragstellerin mit Vertretern aus Jagd und Landwirtschaft geeinigt hat.

Gleichzeitig stellte die Antragstellerin den hier verfahrensgegenständlichen Antrag an die beschneiderlassende Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Zu Ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkungen brachte die Antragstellerin Folgendes vor:

Die betroffenen Flächen seien in der Naturschutzdatenbank als Ökoflächen ausgewiesen und als „Hanffeld“ angeführt. Als Besonderheit werde das Vorkommen seltener Orchideenarten hervorgehoben. Die Waldflächen selbst seien als Heidewaldstandort anzusprechen. Wenn auch die betroffenen Waldflächen durch gezielte Pflanzung standortfremder Baumarten nicht auf der gesamten Fläche dem standorttypischen Eichen-Hainbuchenwald entspreche, so bestehe dahingehend doch ein sehr hohes Potential. Auf einigen wesentlichen Flächen finde man den standortgerechten Waldtyp vor, wenn gleich nicht im Gesamtausmaß.

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen bedinge eine Rodung der betroffenen Waldfläche, das Entfernen der Wurzelstöcke bzw. das Fräsen der gesamten Fläche und das Abschieben des Ober- und Zwischenbodens. Mit diesen Arbeitsschritten werde der anzutreffende Heidewald, der Oberboden und das darin befindliche Samenmaterial vollständig zerstört, wenn nicht ordnungsgemäß mit dem Waldboden umgegangen werde.

Als eingriffsmindernde Maßnahme könne beispielsweise die Herstellung und Etablierung eines naturschutzfachlich hochwertigen „Heidewalds“ anderorts gesehen werden. Damit diese Maßnahme wirke, brauche es eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen (anderorts). Nur dann erhalten die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit, erneut zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trage dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen. Jedoch müssen die Arbeiten „Zug um Zug“ erfolgen.

Da bei Nichterfüllung dieser Forderung der Waldboden inklusive darauf befindlicher (geschützter!) Pflanzenarten unwiederbringlich verloren gehe, fordere die Oö. Umweltschutzbehörde die aufschiebende Wirkung.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde der Antragstellerin am 26.08.2019 zugestellt, die Beschwerde und der Antrag auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist am 20.09.2019 binnen offener Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz Land eingelangt.

Mit Schreiben vom 27.09.2019 bringt die FC Juniors OÖ GmbH (mitbeteiligte Partei), vertreten durch Aigner Rechtsanwalts-GmbH, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz, zum Antrag auf aufschiebende Wirkung zusammengefasst vor, dass der Rodungsbescheid (BHLLForst-2019-71080/27-VM), welcher mit dem verfahrensgegenständlichen Naturschutzverfahren zusammenhängt, ohnehin umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen vorsehe, sodass jenen von der Beschwerdeführerin vertretenen öffentlichen Interesse kein unverhältnismäßiger Nachteil drohe. Der Beschwerde der Antragstellerin käme überhaupt keine gesetzliche Grundlage zu, sodass die Beschwerde alleine deshalb wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen sei. Einer Beschwerde welche schon prima vista unzulässig sei, könne aber auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wäre dies doch keinesfalls im öffentlichen Interesse einer geordneten Rechtspflege gelegen und würde unverhältnismäßig in die Berechtigung der mitbeteiligten Partei eingreifen. Dieser unverhältnismäßige Eingriff würde umso schwerer wiegen, als die Rodungsmaßnahme auf den Zeitraum von 1.10. – 01.04. zu beschränken seien. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde die Berechtigung der mitbeteiligten Partei sohin aufgrund der zeitlichen

Bescheidaufgaben unverhältnismäßig beeinträchtigen, da eine Rodung nach dem 01.04.2020 nicht mehr zulässig sei und damit die gesamte Vorhabensumsetzung gefährdet erscheine.

Die von der Behörde eingeholte forstfachliche Stellungnahme hat ergeben, dass aus forstfachlicher Sicht eine unsachgemäße Zwischenlagerung des Materials auf „großen/hohen Haufen“ in Kombination mit ausreichend hoher Bodenfeuchtigkeit sehr wahrscheinlich zu Um- und/oder Abbauprozessen führt, welche in weiterer Folge zum Verlust der Keimfähigkeit von möglicherweise naturschutzfachlich wertvollen Samen führen könnte.

II. rechtliche Beurteilung

Gemäß § 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) haben Beschwerden gemäß § 130 Abs 1 Z 1 B-VG Angelegenheiten des Oö. NSchG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochten Bescheid – wie im vorliegenden Fall – eine Berechtigung eingeräumt wird.

Die Behörde hat jedoch gem. Abs 2 leg cit auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der mitbeteiligten Partei wird mit Bescheid vom 26.08.2019 (BHLL Agrar-2019-317140/18-VM) eine Berechtigung zur Errichtung von zwei Sportplätzen gem. § 5 Z 5 Oö. NSchG eingeräumt. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin Beschwerde und stellte mit dem Einbringen dieser am 20.09.2019 einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, ihre Legitimation ergibt sich aus § 39 Oö. NSchG. Demnach hat die Oö. Umweltschutzbehörde im Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14 Oö. NSchG Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz.

In einem ersten Schritt ist gemäß § 43a Abs 2 Oö. NSchG zu beurteilen, ob es an der sofortigen Umsetzung des Bescheids ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 43 Abs 2 Oö. NSchG gibt.

Nach Ansicht der Behörde liegen keine Anhaltspunkte für ein solches öffentliches Interesse vor, auch von mitbeteiligter Partei wird ein solches in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2019 nicht vorgebracht.

Liegt ein zwingendes öffentliches Interesse nicht vor, ist eine Interessensabwägung im Sinne des § 43a Abs 2 Oö. NSchG, zwischen den berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien vorzunehmen.

Die Antragstellerin vertritt als Umweltschutzbehörde das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz sowie des Umweltschutzes.

Die mitbeteiligte Partei bringt zum Antrag auf aufschiebende Wirkung vor, dass im Rodungsbescheid ohnehin umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen sind, sodass jenen von der Beschwerdeführerin vertretenen öffentlichen Interessen kein unverhältnismäßiger Nachteil drohe. Die Beschwerde sei wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, weshalb ihr auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könne.

Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff in diese geschützten Güter (Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz) einen "unverhältnismäßigen Nachteil" darstellt, ist maßgeblich, inwieweit die Folgen des Eingriffes im Falle einer Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides wieder beseitigt werden können, wobei es Sache des Antragstellers ist, die hierfür in Betracht kommenden Umstände konkret darzulegen.

Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängt somit entscheidend von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten konkreten Angaben über die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes ab.
(vgl. VwGH vom 18.02.2010, AW 2009/10/0054)

Bei einer Verwirklichung des Projekts befürchtet die Antragstellerin, dass durch die Errichtung der Sportplätze und der damit verbundenen Rodung der anzutreffende Heidewald, der Oberboden und das darin befindliche Samenmaterial vollständig zerstört werden, wenn nicht ordnungsgemäß mit dem Waldboden umgegangen wird.

Als eingriffsmindernd könne die Herstellung und Etablierung eines naturschutzfachlich hochwertigen „Heidewaldes“ anderorts gesehen werden. Damit diese Maßnahme wirke, brauche es eine ordnungsgemäße Bergung und Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen. Nur dann würden die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit erhalten, erneut zu keimen. Dies trage dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen würden. Die Arbeiten müssen „Zug um Zug“ erfolgen.

Im Aufschiebungsantrag wird von der Antragstellerin konkret dargelegt, dass im Fall der nachträglichen Abänderung des Bescheids, die Folgen des bereits umgesetzten Bescheides nicht wieder beseitigt werden können, weil der Waldboden und die geschützten Pflanzenarten unwiederbringlich verloren gehen würden, bestätigt wird dies auch durch die von der Behörde eingeholte forstfachliche Stellungnahme vom 03.10.2019.

Es ist daher von einem unverhältnismäßigen Nachteil für die von der antragstellenden Partei vertretenen Interessen im Sinne des § 43a Oö. NSchG auszugehen.

Abschließend ist anzumerken, dass im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht die Erfolgchancen einer Beschwerde zu beurteilen sind, sondern lediglich anhand der Kriterien des § 43a Oö. NSchG zu beurteilen ist, inwieweit die Folgen des Eingriffes im Falle einer Abänderung des angefochtenen Bescheids wieder beseitigt werden können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Linz-Land > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

HINWEIS

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht an:

1. FC Juniors OÖ GmbH, 4061 Pasching, Poststraße 38
vertreten durch Aigner Rechtsanwalts-GmbH, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz
per Mail an: office@aigner-partners.at
2. Oö. Umweltanwaltschaft, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12;
per Mail an: uanw.post@ooe.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Madeleine Vorderderfler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.